Satzung für einen gemeinnützigen Verein

(Stand: 20.08.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Name des Vereins lautet "kinderschMUNZELn "
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Groß Munzel
- 3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Es sollen Kindereinrichtungen sowie hilfebedürftigen Kindern und deren Familien in Groß Munzel und Umland unterstützt werden.
- 2. Die Verwirklichung des Vereinszweck erfolgt durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Es werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§ 51 ff.AO) genannten "steuerbegünstigten Zwecken". Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 2. Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben die dem Vereinszweck nicht entsprechen.
- 4. Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 2. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zustellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres und muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Plichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- 3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an, mit Ausnahme Minderjähriger, die erst mit Vollendung des 18ten Lebensjahr ein Stimmrecht haben.
- 2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitglieder -versammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 3. In bestimmten Situationen und wenn um die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 1.stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5. Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Ziffer 4. 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichts der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e) Satzungsänderungen:
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder oder Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder;
 - g) Höhe der Mitgliederbeiträge
 - h) An- und Verkauf von Vereinsvermögen;
 - i) Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz;
 - i) Aufnahme von Darlehen ab 1000,00 €;
 - k) Genehmigung aller Geschäftsordnungen;
 - Auflösung des Vereins;
 - m) weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand.
- Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtig werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die Niederschriften stehen den Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 9 Vorstand

- Den Gesamtvorstand des Vereins bilden vier bis fünf gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Im Bedarfsfall können hier Mitglieder eines Festausschusses hinzugezogen werden.
- 2. Den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden vier bis fünf gleichberechtigte Mitglieder, davon ein Mitglied für Finanzen (Kassenwart). Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden

Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

- 4. <u>Die Sitzungen des Vorstandes werden im Bedarfsfall von einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.</u>
- 5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 6. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über Behandlung von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- 7. Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 3 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgaben sind es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Vereinsfinanzierung

1. Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

Mitgliederbeiträge; Spenden, Zuschüsse von öffentlichen Trägern und Einrichtungen; Zuwendungen Dritter.

2. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, der Jugendhilfe oder des Umweltschutzes.

§ 13 Eintragung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der 1.Vorsitzende ist ermächtig, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderung Ergänzungen der Satzung vor